

RS OGH 2001/2/27 1Ob22/01v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

Norm

ALöschG §2

ZPO §1 Ab

ZPO §1 Ac

Rechtssatz

Selbst wenn für die im Firmenbuch gelöschte klagende Partei die von ihr nicht genützte Möglichkeit bestanden hätte, diese Löschung dadurch zu verhindern, dass sie Vermögen behauptete und bescheinigte, kann ihr die Einleitung oder Fortführung eines Aktivprozesses wegen mangelnder Parteifähigkeit nicht verweigert werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 22/01v
Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 22/01v
Veröff: SZ 74/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114870

Dokumentnummer

JJR_20010227_OGH0002_0010OB00022_01V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at